

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5444

NABU Landesstelle Wasser – Lange Straße 43 – 24306 Plön

Betr.:
56. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Mittwoch, 13. Januar 2016

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Göttsch

als E-Mail an Umweltausschuss@landtag.ltsh.de



NABU Schleswig-Holstein
Landesstelle Wasser

Dipl.-Biol. Thomas Behrends

Telefon: 04522 – 5989 301
Telefax: 04522 – 5989 366
Mobil: 0171 – 2075 193
E-Mail: Thomas.Behrends@NABU-SH.de

Plön, den 14. Januar 2016

Anhörung Pestizidrückstände in Gewässern

Ergebniszusammenfassung Landtagsdrucksache 18/3319:

Oberflächengewässer:

- Die Vorgaben der EG-WRRL sind national in der OGewV geregelt. Nach OGewV sind bisher 41, neu 30 PSM zu bewerten, das Land hat aber immerhin 125 PSM und deren Metabolite untersuchen lassen. Messergebnisse sind mit der UQN (Umweltqualitätsnorm) zu vergleichen. U.a. ist Glyphosat nicht bewertungsrelevant nach OGewV!
- An 298 von 327 Messstellen (Flussgebietseinheiten) wurden PSM nachgewiesen = 91%, in 26 Seen Glyphosat und dessen Metabolite mehrfach/wiederholt nachgewiesen.
- Herbizide finden sich landesweit nahezu flächendeckend,
- Fungizide vor allem im Hügelland, der südlichen hohen Geest und in der Marsch nachgewiesen,
- Insektizide vor allem in der Marsch und im Hügelland nachgewiesen, darunter sind hauptsächlich Neonikotinoide zu verstehen, von denen lediglich Imidacloprid bewertungspflichtig nach OGewV ist, während 4 weitere nachgewiesen werden, aber nicht bewertet werden.

Ergebnis:

In Oberflächengewässern werden häufig PSM gefunden, auch welche, die nicht in der OGewV geregelt sind. Glyphosat bspw. in 40 bzw. 68 % aller Proben. Zusätzlich finden sich in Proben auch mehrere Stoffe gleichzeitig, bis zu fünf. Die Konzentrationen summieren sich.

Die Untersuchungsmethode „spiegelt nur näherungsweise die ökotoxikologische Belastung der Tiere und Pflanzen in Gewässern durch Pflanzenschutzmittel wider.“ (Drucksache 18/3319, Seite 21)

Der NABU möchte in der heutigen Anhörung den Schwerpunkt der Betrachtungsebene auf die belebte Umwelt, die Natur mit ihren Lebensräumen, Tieren und Pflanzen legen. Selbstverständlich sind auch die Fragen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserqualität von großer Bedeutung. Als Naturschutzverband gilt an dieser Stelle, die aktuelle Gefährdung der Biotope und Arten durch die Belastung der Oberflächengewässer mit PSM in den Fokus zu nehmen.

Konsequenzen aus Sicht des NABU Schleswig-Holstein zum Umgang mit der PSM Belastung von Oberflächengewässern:

1. Untersuchungsbedarf und offene Fragen:
Welche Auswirkungen haben PSM, hier vor allem Herbizide wie Glyphosat auf das Wachstum/die Populationsdynamik von nach EG-WRRL bewertungsrelevanten Makrophyten in Seen und Fließgewässern?
Welche Wirkungen haben PSM Belastungen auf die biol. QK Phytobenthos?
Welche Wirkungen haben PSM Belastungen auf die biol. QK Makrozoobenthos?

Welche Relevanz hat die derzeitige Ausbringungspraxis von PSM und flächendeckende Verteilung bspw. durch Fließgewässer im Ökosystem für das staatliche Ziel „Erhalt der Biodiversität“, insbesondere auch in den nationalen Schutzgebieten und Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung?
2. Verbot von besonders langlebigen, als giftig bekannten und stark grundwassergefährdenden Stoffe (Bsp. Athrazin in der Vergangenheit).
3. Einschränkung der Anwendung: Einschränkungen haben das Ziel, allgemein die Menge jährlich verbrauchter PSM zu verringern und zugleich sensible Gebiete von der Anwendung auszunehmen.

Ziel: Reduktion der eingesetzten Menge PSM in Schleswig-Holstein.

- Partielle Ausbringungsverbote: Privathaushalte und Hausmeistereien, öffentliche Grünanlagen.
- Einschränkungen in der Anwendungsbreite bei nicht gewerblich anerkannten Haustier-/Nutztierhaltern. Beschränkung auf gezielte (und lokale) Bekämpfung giftiger/unerwünschter Pflanzenarten mit Nachweispflichten.
- Zeitliche Einschränkungen, um Ausbringung bei wassergesättigten Böden zu verhindern.
- Verbot der flächendeckenden Herbizidanwendungen auf Grünland, u.a. zu Zwecken der Nachsaat/Grünlandpflege.
- Verbot der flächendeckenden Herbizidanwendung im Ackerbau (z. B. Totalherbizidausbringung nach der Ernte) zu Zwecken der umbruchlosen Ackerbearbeitung.
- Anwendungseinschränkungen und Anwendungsverbote im Umfeld von Schutzgebieten:

sowohl nationale Schutzgebiete als auch GgB mit gesetzlich geschützten Biotopen (Moore, Sümpfe, Brüche) bzw. relevanten LRT nach FFH-RL sind mit Pufferzonen zu umgeben, damit die Einträge über den Wasserpfad möglichst vermieden werden. Dazu könnte analog wie in Wasserschutzgebieten vorgegangen werden.

- Anwendungseinschränkungen bis hin zu Verboten aufgrund geologisch/geografischer Gegebenheiten:
 - Stark wasserdurchlässige Böden,
 - Flächen mit Hangneigung und Entwässerung zum Unterlieger bzw. angrenzenden Wasserkörpern (z.B. Hangflächen an Seen).
 - Einführung ausreichender Randstreifenprogramme in der Landwirtschaft, die in Bezug auf die PSM Anwendung bei angrenzenden Gewässern (Gräben, alle WK Typen nach WRRL) 20 m Breite haben müssen (siehe u.a. Zulassungsbedingungen für wassergefährdende Insektizide).
 - Einrichtung von Schutzvorkehrungen gegenüber Bodenerosionen, insbesondere Starkregen induzierter Bodenerosionen (z.B. in Erosionsrinnen bei Hanglagen).
 - Anwendungsverbote in Flußalniederungen wie der ETS oder Schwentine und Trave, allgemein in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach der EG-Hochwasserrichtlinie (sofern noch nicht geregelt).
4. Verteuerung der Anwendung durch geeignete Besteuerung zur Lenkung der notwendigen Mengen an jährlich verbrauchten PSM in der Landwirtschaft.

Der NABU SH schlägt vor, die PSM Anwendung basierend auf drei Säulen

Verbot - Anwendungsrestriktionen – Verteuerung

in Schleswig-Holstein neu zu regeln, mit dem Ziel einer grundsätzlichen Reduktion der verbrauchten Menge und einem bestmöglichen Schutz vor allem wassergebundener Lebensräume.

Synergien zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sollten gezielt genutzt werden.